



## „ZPO-BASISKLAUSUR“

**Sachverhalt:** Fall 2 Tutorium Zivilrecht<sup>1</sup>

**Bonusfallfrage 6:** Ist die Klage des S zulässig?

### Gliederung:

I. Gerichtsbezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	1
1. Sachliche Zuständigkeit .....	1
2. Örtliche Zuständigkeit .....	1
a) Vorrangiger ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand, § 24 ZPO .....	2
b) Allgemeiner Gerichtsstand, §§ 12, 17 ZPO .....	2
c) Besonderer Gerichtsstand, § 29 Abs. 1 ZPO .....	2
d) Besonderer Gerichtsstand, § 32 ZPO .....	3
e) Besonderer Gerichtsstand, § 26 ZPO .....	4
3. Zwischenergebnis .....	4
II. Parteibezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	4
1. Parteifähigkeit, § 50 Abs. 1 ZPO .....	4
2. Prozessfähigkeit, § 52 ZPO .....	4
3. Prozessführungsbefugnis .....	5
III. Streitgegenstandsbezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	5
1. Ordnungsgemäße Klageerhebung .....	5
2. Weitere streitgegenstandsbezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	5
IV. Gesamtergebnis .....	5

**Lösung:** Ist die Klage des S zulässig?

### **I. Gerichtsbezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen**

#### **1. Sachliche Zuständigkeit**

Mangels streitwertunabhängiger Zuständigkeit – namentlich nach § 1 ZPO i.V.m. § 71 Abs. 2 GVG bzw. § 23 Nr. 2 GVG – richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach dem Streitwert, vgl. § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG. Danach ist das Amtsgericht (AG) für Streitigkeiten über Ansprüche bis zu einem Streitwert von einschließlich 5.000,00 € zuständig. Hier übersteigt der Zuständigkeitsstreitwert mit 20.000€ die in § 1 ZPO i.V.m. § 23 Nr. 1 GVG genannte Summe von 5.000,00 €, sodass das Landgericht (LG) sachlich zuständig ist, vgl. § 1 ZPO i.V.m. § 71 Abs. 1 GVG.

#### **2. Örtliche Zuständigkeit**

Fraglich ist indes, ob das LG Augsburg örtlich zuständig ist. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 12 ff. ZPO: Hier kommt zunächst der vorrangige ausschließliche dingliche Gerichtsstand nach § 24 ZPO in Betracht.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> <https://cast.itunes.uni-muenchen.de/vod/playlists/aHx8mgNYCx.html>.

<sup>2</sup> Ausschließliche Gerichtsstände sind stets vorrangig zu prüfen, denn die Klageerhebung vor einem Gericht am allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand ist unzulässig, wenn ein ausschließlicher Gerichtsstand eröffnet ist.

### a) Vorrangiger ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand, § 24 ZPO

Es könnte hier eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit des LG München II<sup>3</sup> nach § 24 ZPO vorliegen. Die geltend gemachten Ansprüche resultieren zwar aus dem Eigentum und aus einer dinglichen Belastung der unbeweglichen Sache. Es wird aber Schadensersatz verlangt, und nicht prinzipaliter das Eigentum bzw. eine dingliche Belastung geltend gemacht. Auch die Kommentarliteratur nennt nur den Fall des § 985 BGB und den des § 1004 BGB, nicht aber § 823 I BGB. Die *ratio legis* des § 24 ZPO – die räumliche Nähe des Gerichts zum Streitobjekt – spräche jedoch dafür, den § 24 ZPO auch auf diesen Fall anzuwenden: In Schadensfällen kann etwa ein Augenschein ebenso erforderlich sein wie in Fällen, in denen das Eigentum aus § 985 BGB oder § 1004 BGB geltend gemacht wird. Indes wird nicht ein unmittelbar aus dem Eigentum resultierender Anspruch geltend gemacht, sondern ein vertraglicher und deliktischer Anspruch, der aus der Verletzung des Eigentums resultiert. Insofern ist § 24 ZPO (seinem Wortlaut nach) nicht einschlägig. Stützen lässt sich dieses Ergebnis auch mit einem Umkehrschluss zu § 26 ZPO, der von Klagen wegen Beschädigung des Grundstücks spricht (aber nur einen zusätzlichen besonderen Gerichtsstand gibt).

### b) Allgemeiner Gerichtsstand, §§ 12, 17 ZPO

Örtlich zuständig ist – mangels eines einschlägigen ausschließlichen Gerichtsstands – zunächst das Gericht am allgemeinen Gerichtsstand des Beklagten (§ 12 ZPO), hier nach § 17 ZPO am Sitz der U-AG in Augsburg. Die örtliche Zuständigkeit des LG Augsburg ergibt sich somit bereits aus §§ 12, 17 ZPO.

### c) Besonderer Gerichtsstand, § 29 Abs. 1 ZPO<sup>4</sup>

Eine besondere Zuständigkeit könnte sich aus dem besonderen Gerichtsstand des vertraglichen Erfüllungsortes nach § 29 Abs. 1 ZPO ergeben. Im Rahmen der Zulässigkeit genügt es, wenn der Kläger – wie im hiesigen Fall – Tatsachen vorträgt, aus denen sich ein vertraglicher Anspruch ergeben kann (sog. doppelrelevante Tatsachen).<sup>5</sup> Allerdings ergibt sich der Erfüllungsort für die Verpflichtungen der U-AG aus dem Kaufvertrag nicht klar aus dem Sachverhalt, sodass hierzu keine gesicherte Aussage getroffen werden kann. Geht man mangels anderweitiger Anhaltspunkte von der Grundregel des § 269 Abs. 1 BGB aus, ist das LG Augsburg auch aufgrund des besonderen Gerichtsstands des vertraglichen Erfüllungsortes zuständig. Fraglich ist allerdings, ob das LG Augsburg im Gerichtsstand des § 29 Abs. 1 ZPO neben vertraglichen Ansprüchen auch konkurrierende deliktische Ansprüche berücksichtigen darf (Umfang der Kognitionsbefugnis). Dagegen spricht im Ausgangspunkt der Wortlaut des § 29 ZPO, der ausdrücklich auf „Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis“ abstellt. Eine umfassende Zuständigkeit der Gerichte am

---

<sup>3</sup> Vgl. Art. 4 Nr. 15 BayGerOrgG.

<sup>4</sup> Die besonderen Gerichtsstände treten neben den allgemeinen Gerichtsstand. Zwischen besonderen Gerichtsständen hat der Kläger die Wahl, vgl. § 35 ZPO.

<sup>5</sup> Vgl. zur parallelen Frage bei § 32 ZPO z.B. BGH, NJW 2002, 1425 f. Vgl. dazu etwa *Zöller/Vollkommer* § 32 Rn. 22. Da die Klageschrift nicht zwingend Rechtsausführungen enthalten muss, ist es nicht nötig, dass der Kläger seinen Anspruch explizit auf vertragliche Anspruchsgrundlagen stützt. Es genügt, wenn sich aus dem Vortrag/Klageschrift des Klägers ergibt, dass die Klage (zumindest auch) auf vertragliche Anspruchsgrundlagen gestützt werden kann. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung gilt das sog. Freibeweisverfahren, d.h. der Richter kann auch andere als die in §§ 371 ff. ZPO (SAPUZ = Sachverständigen-, Augenscheins beweis, Beweis durch Parteieinvernahme sowie Urkunde- und Zeugenbeweis) genannten Beweismittel verwenden und ist bei der Beweiserhebung nicht an ein förmliches Verfahren gebunden. Beispielsweise kann der Richter auch telefonische Auskünfte einholen, vgl. Musielak/Voit/Foerster, ZPO, § 284 Rn. 5.

vertraglichen Erfüllungsort würde zudem den Gedanken des Beklagten schutzes vernachlässigen, der den Gerichtsstandsregelungen der ZPO zugrunde liegt.

**Zur Vertiefung:** Die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit sollen zum einen Gedanken der prozessökonomischen Zweckmäßigkeit gerecht werden (Sachnähe/Fachkundigkeit eines Gerichts), zum anderen materiellen Gerechtigkeitserwägungen Rechnung tragen.<sup>6</sup> Das System der Gerichtsstände der ZPO berücksichtigt daher, dass der Kläger bereits den Vorteil hat, grundsätzlich über das „ob“ sowie den Zeitpunkt und die Art der Klageerhebung bestimmen zu können. Der Beklagte wird dagegen i.d.R. ohne oder gegen seinen Willen in den Rechtsstreit hineingezogen. Im Sinne einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten prozessualen Lastenverteilung soll er diesen Rechtsstreit nicht auch noch unter zusätzlichen Erschwerungen an einem auswärtigen Gericht führen müssen. Dem Beklagten ist daher eine Begünstigung einzuräumen: Er kann grundsätzlich nur an seinem Wohnort verklagt werden („*actor sequitur forum rei*“). Nur bei besonderer Sachnähe des Gerichts (z.B. §§ 24, 29, 32 ZPO), eines Sachzusammenhangs mit einem anderen Verfahren (z.B. § 25, 33 ZPO) oder in Fällen der Konzentration (z.B. § 22 ZPO) ist ein Abweichen von dieser Grundregel zu rechtfertigen.

Das angerufene Gericht ist aber nach § 17 Abs. 2 S. 1 GVG berechtigt und verpflichtet, über „rechtswegfremde“ Anspruchsgrundlagen zu entscheiden. Erst recht muss daher das Gericht befugt sein, über rechtswegeigene Anspruchsgrundlagen zu entscheiden, die für sich genommen die örtliche Zuständigkeit nach § 29 ZPO nicht begründen würden.<sup>7</sup> Dafür spricht zudem, dass eine Klage, die auf das gleiche Ziel gerichtet ist und aus dem gleichen Sachverhalt begründet wird, einen einheitlichen Streitgegenstand bildet, der einer Aufteilung in mehrere Prozessrechtsverhältnisse vor unterschiedlichen Gerichten nicht zugänglich ist.<sup>8</sup> Das LG Augsburg ist daher nach vorzugswürdiger Auffassung auch für konkurrierende, nicht vertragsrechtliche Anspruchsgrundlagen kraft Sachzusammenhangs zuständig.

#### **d) Besonderer Gerichtsstand, § 32 ZPO**

Eine weitere Zuständigkeit des LG Augsburg könnte sich aus dem besonderen Gerichtsstand der unerlaubten Handlung nach § 32 ZPO ergeben. Im Rahmen der Zulässigkeit genügt es, wenn der Kläger – wie im hiesigen Fall – Tatsachen vorträgt, aus denen sich ein deliktischer Anspruch ergeben kann (sog. doppelrelevante Tatsachen).<sup>9</sup> „Begangen“ im Sinne des § 32 ZPO ist eine unerlaubte Handlung nach ganz herrschender Meinung nicht nur dort, wo in das geschützte Recht bzw. Rechtsgut eingegriffen wurde (Erfolgsort), sondern auch am Ort der Tathandlung (Handlungsort).<sup>10</sup> Handlungsort ist hier mangels anderer Angaben der Ort der Herstellung am Sitz der U-AG in Augsburg. Somit ist das LG Augsburg nach § 32 ZPO örtlich zuständig. Spiegelverkehrt zu § 29 ZPO stellt sich bei § 32 ZPO das Problem, ob das LG Augsburg im Gerichtsstand des § 32 ZPO neben

<sup>6</sup> Dazu sowie zum folgenden MüKo/Patina, § 12 Rn. 2 mwN.

<sup>7</sup> Ebenso zu dem parallelen Problem im Rahmen des § 32 ZPO: BGH, NJW 2003, 828, 829. Für eine parallele Behandlung auch BeckOK/Toussaint, § 12 Rn. 24, 29 Rn. 40 (auch konkurrierende, nichtvertragliche Anspruchsgrundlagen zu berücksichtigen); a.A. etwa Musielak/Voit/Heinrich, § 12 Rn. 11-12, § 29 Rn. 7 mwN.

<sup>8</sup> Ebenso zu dem parallelen Problem im Rahmen des § 32 ZPO: BGH, NJW 2003, 828, 829; vgl. auch Schwab, FS Rammos, 845, 850 ff.

<sup>9</sup> Vgl. z.B. BGH, NJW 2002, 1425 f. Vgl. dazu etwa Zöller/Vollkommer § 32 Rn. 22. Da die Klageschrift nicht zwingend Rechtsausführungen enthalten muss, ist es nicht nötig, dass der Kläger seinen Anspruch explizit auf deliktische Anspruchsgrundlagen stützt. Es genügt, wenn sich aus dem Vortrag/Klageschrift des Klägers ergibt, dass die Klage (zumindest auch) auf deliktische Anspruchsgrundlagen gestützt werden kann.

<sup>10</sup> Vgl. nur Zöller/Vollkommer, § 32 Rn. 19.

deliktischen Ansprüchen auch konkurrierende nicht deliktische Ansprüche – hier den vertraglichen Anspruch des S –berücksichtigen darf. Die oben genannten Gründe sprechen dafür, dass von § 32 ZPO auch konkurrierende, nicht deliktsrechtliche Anspruchsgrundlagen kraft Sachzusammenhangs umfasst sind.<sup>11</sup>

### e) Besonderer Gerichtsstand, § 26 ZPO

Der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks können im Gerichtsstand des § 26 Var. 2 ZPO Klagen wegen Beschädigung dieses Grundstücks erheben. Dabei ist unerheblich, auf welchem konkreten Rechtsgrund die Klage beruht, sei es auf einer unerlaubten Handlung (§§ 823 ff. BGB), auf einer erlaubten Handlung (z.B. § 904 BGB) oder auf einem anderen Umstand.<sup>12</sup> S macht hier als (Mit-)Eigentümer Ansprüche wegen Beschädigung des Grundstücks geltend. Nach § 26 ZPO ist damit das LG München II<sup>13</sup> zuständig. § 26 ZPO normiert allerdings keinen ausschließlichen Gerichtsstand, sondern nur einen besonderen Gerichtsstand, den der Kläger in Anspruch nehmen kann, aber nicht muss.<sup>14</sup>

## 3. Zwischenergebnis

Das LG Augsburg ist für die Klage des S sachlich und örtlich zuständig.

## II. Parteibezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen

S hat hier – vertreten durch R – im eigenen Namen Klage erhoben. Damit wird S Prozesspartei (formeller Parteibegriff).<sup>15</sup>

### 1. Parteifähigkeit, § 50 Abs. 1 ZPO

Nach § 50 Abs. 1 ZPO richtet sich die Parteifähigkeit, das heißt die Fähigkeit, in eigener Person Prozesssubjekt zu sein, grundsätzlich nach der materiell-rechtlichen Rechtsfähigkeit. Die U-AG ist gem. § 1 Abs. 1 AktG rechtsfähig und damit gem. § 50 Abs. 1 ZPO auch parteifähig.<sup>16</sup>

### 2. Prozessfähigkeit, § 52 ZPO

Nach § 52 ZPO richtet sich die Prozessfähigkeit, das heißt die Fähigkeit, im eigenen Namen oder durch selbst bestellte Vertreter Prozesshandlungen wirksam vorzunehmen oder entgegenzunehmen, grundsätzlich nach der materiell-rechtlichen Geschäftsfähigkeit. Die U-AG wird gem. § 78 Abs. 1 S. 1 AktG gerichtlich durch ihren Vorstand vertreten und ist damit gem. § 52 ZPO auch prozessfähig.<sup>17</sup>

<sup>11</sup> Vgl. dazu auch BGH, NJW 2003, 828, 829; zustimmend etwa BeckOK/*Toussaint*, § 32 Rn. 15; a.A. etwa Musielak/*Voit/Heinrich*, § 12 Rn. 11-12 mwN.

<sup>12</sup> MüKo/*Patzina*, § 26 Rn. 4.

<sup>13</sup> Vgl. Art. 4 Nr. 15 BayGerOrgG.

<sup>14</sup> MüKo/*Patzina*, § 26 Rn. 1. Bei Konkurrenz der Gerichtsstände des § 24 ZPO und § 26 ZPO geht § 24 ZPO wegen Ausschließlichkeit vor.

<sup>15</sup> Vgl. *Zöller/Althammer*, Vor § 50 Rn. 2 f. Ausführlicher dazu sogleich unten II. 3.

<sup>16</sup> Die Parteifähigkeit des S ist nicht zu thematisieren, da sie bei natürlichen Personen unproblematisch gegeben ist (§ 1 BGB).

<sup>17</sup> Die Prozessfähigkeit des S ist nicht zu thematisieren, da sie bei volljährigen natürlichen Personen mangels anderer Anhaltspunkte unproblematisch gegeben ist.

### 3. Prozessführungsbefugnis

Grundsätzlich ist derjenige, der aus materiell-rechtlicher Sicht Rechtsinhaber ist, auch Träger der Prozessführungsbefugnis.<sup>18</sup> Soweit allerdings ein anderer als der materiell-rechtliche Rechtsinhaber den (fremden) Anspruch im Prozess im eigenen Namen geltend macht, liegt ein Fall der Prozessstandschaft vor (Geltendmachung eines fremden Rechts im eigenem Namen). Hier macht S, soweit er sich auf die Ansprüche des B beruft, einen fremden Anspruch im eigenen Namen geltend. Eine solche Prozessstandschaft ist nur ausnahmsweise zulässig, weil daraus ein erhebliches Missbrauchspotential zu Lasten der jeweils anderen Prozesspartei resultiert: Der materiell-rechtliche Rechtsinhaber könnte sich der Prozesskostentragung entziehen, indem er einen illiquiden Prozessstandschafter bestellt, bei dem die Gegenpartei ihre Prozesskosten nicht betreiben kann.<sup>19</sup> Hier liegt eine ausnahmsweise zulässige Prozessstandschaft kraft Gesetzes vor, vgl. § 1011 BGB. S kann auch alleine einen Prozess über den Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Eigentums führen, wenn er Leistung an alle Eigentümer fordert.<sup>20</sup> S ist somit prozessführungsbefugt.

### III. Streitgegenstandsbezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen

#### 1. Ordnungsgemäße Klageerhebung

S wird durch den Rechtsanwalt R vertreten und ist damit postulationsfähig, § 78 Abs. 1 ZPO. Mangels anderer Angaben genügt die Klage auch den inhaltlichen Anforderungen des § 253 Abs. 1, Abs. 2 ZPO.<sup>21</sup>

#### 2. Weitere streitgegenstandsbezogene Zulässigkeitsvoraussetzungen

Die weiteren streitgegenstandsbezogenen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen mangels anderer Angaben vor.<sup>22</sup>

### IV. Gesamtergebnis

Die Klage des S ist zulässig.

---

<sup>18</sup> Die Prozessführungsbefugnis ist daher i.d.R. nicht zu prüfen.

<sup>19</sup> Ein Durchgriff auf den materiell-rechtlichen Rechtsinhaber ist allenfalls nach § 826 BGB möglich.

<sup>20</sup> In diesem Sinne Palandt/*Bassenge* § 1011, Rn 2; BGH NJW-RR 2002, 213.

<sup>21</sup> Nur der Muss-Inhalt (§ 253 Abs. 2 ZPO) ist Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Klageerhebung. Das Bestimmtheiterfordernis des § 253 Abs. 2 ZPO ist u.a. Ausfluss der grundsätzlichen Bindung des Gerichts an die Anträge der Parteien, vgl. § 308 Abs. 1 S. 1 ZPO („*ne ultra petita*“).

<sup>22</sup> In der Klausur gehen Sie auf die übrigen streitgegenstandsbezogenen Zulässigkeitsvoraussetzungen (Klagbarkeit des Anspruchs, keine anderweitige Rechtshängigkeit/entgegenstehende Rechtskraft, Rechtsschutzbedürfnis) nur näher ein, wenn hierfür Anhaltspunkte im Sachverhalt bestehen.